Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 48

Artikel: Vorschläge zur Hebung des ausserdienstlichen Schiesswesens

Autor: Lüdi, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fahrungen zu sammeln, bot ein wunderbar glücklicher Zufall den allerbesten Anlass, indem für das vakant gewordene Kommando der V. Division allgemein der Kreisinstruktor der gleichen Division als die geeignetste Persönlichkeit erachtet war. Wenn der beklagenswerte frühere Beschluss nicht verhinderte, diesem das Kommando zu übertragen, so wäre bald zu Tage getreten, welche Denkweise die richtige ist. Gerade die Anhänger der alten Zustände hätten dies wünschen müssen. Denn das Beste der Armee und des Landes wollen sie gleich wie die andern; die schweren Übelstände und Gebrechen unserer jetzigen Auffassung der Truppenführer sind ihnen wohl bekannt, und nur weil sie von der vorgeschlagenen Reform andere und, wie ihnen scheint, schwerere Übelstände befürchten, wollen sie den Zustand mit den alten Übelständen beibehalten. Da wäre es für ihr patriotisches Empfinden von grösstem Wert gewesen, wenn, bevor es zu spät ist, durch einen Versuch festgestellt wird, ob ihre Befürchtungen berechtigte seien.

Das alte Präjudiz in gleicher Angelegenheit hat den Bundesrat verunmöglicht, den Versuch gewähren zu lassen, dessen Bedeutung er sicherlich klar erkannt hat. Die Anhänger aber der Ansicht, dass den Führern unserer Miliz so weit möglich gleiche Stellung und gleiche Verantwortung gegeben werden müsse, wie den Eührern in allen andern Armeen, und dass die Ansichten vergangener Zeiten hierüber heute unmöglich geworden sind, brauchen sich nicht zu grämen, wenn sie sich schon hätten freuen dürfen, wenn der Versuch gewagt worden wäre. - Denn die richtigen, der Zeit entsprechenden Ideen siegen zuletzt immer, weil sie nicht die Ideen der Personen sind, die sie aussprechen, sondern weil sie die Ideen der Zeit sind, die gebieterisch ihr Recht fordert.

Vorschläge zur Hebung des ausserdienstlichen Schiesswesens.

Von Hauptm. R. Lüdi.

Die Erhöhung der Schiessfertigkeit des Infanteristen ist etwas, dem in allen Armeen beständige Sorgfalt zugewendet wird. Auch in denjenigen Armeen unserer Nachbarstaaten, die in dieser Beziehung früher zurückstanden, sind in den letzten Jahrzehnten grosse Fortschritte erreicht, und die Fortschritte, die wir erzielt, haben damit nicht gleichen Schritt gehalten. So liegt die Gefahr nahe, dass die berühmte Schweizer Schiesskunst, wenigstens soweit dies die Armee betrifft, bald von derjenigen anderer Länder überholt sein kann.

Das Schiesswesen kann bei der kurzen Übungszeit unserer Milizen in den Militärschulen nicht auf die notwendige Höhe gebracht und auf dieser erhalten werden. Dies ist das Gebiet, auf welchem die Tätigkeit ausser Dienst, die Militärfreudigkeit und die Lust an der Waffe einsetzen muss, und imstande ist, Grosses zu leisten. So gross diese beiden aber auch sein mögen, so bringt das moderne Leben mit der grassierenden Vereinssucht, mit den vielen neuen Sporten und seinen grossen öffentlichen und privaten Ansprüchen, so zahlreiche Abhaltungen mit sich, dass wohl begreiflich ist, wenn sich die Jungmannschaft von den Übungen mit der Waffe ablenken lässt. Es ist aber Pflicht nicht bloss der Militärfreunde, sondern aller Patrioten, den drohenden Rückgang unseres Schiesswesens zu verhindern und das Geeignete zu veranlassen, damit die Jungmannschaft wie der Wehrmann mit Lust und Liebe sich im Schiessen vervollkommnet und diesen, der Landesverteidigung dienenden Sport nicht bloss als einen solchen ansieht, sondern seine hohe Bedeutung erkennt und ihn über alle andern stellt. - Wie kann das geschehen?

a. Hebung des Schiesswesens im Allgemeinen.

Es gibt nur ein dauernd wirksames Mittel, die Hebung der freiwilligen Schiessbetätigung. Nicht auf dem Weg der Reglementierung von aussen und der behördlichen Vorschriften, sondern auf dem Boden der Freiwilligkeit. Es kommt zunächst darauf an, die Lust an der Waffe und am Schiessen wieder zu wecken. Um dies zu erreichen, müssen vor allem zwei Forderungen erfüllt werden:

1. die Herbeiziehung der Jugend zu den Schiessübungen der Grossen. "Und was ich als Ritter gepflegt und getan, nicht will ich's als Kaiser entbehren", sagt Graf von Habsburg, und wir sagen: Wem in der Jugend die Lust an der Waffe beigebracht wurde, der wird sie auch im Alter behalten. Der Schiessbetrieb unserer Gebirgler und der Tiroler (offizielles "Jungschützentum") liefern Musterbeispiele und Beweise genug.

Hieher stellt sich auch der vorläufig fakultative und später vielleicht obligatorisch zu erklärende Ausweis über Schiess-oder Zielfertigkeit der Jünglinge bei der Rekrutierung. Dieser Ausweis ist die notwendige Ergänzung der Prüfung auf physische Leistungsfähigkeit.

2. Die Schützenfeste müssen den Charakter der "Profitschiessen" verlieren. Als Beispiel kann dienen das Schützenwesen Tirols. Sämtliche Rechnungsabschlüsse über Schiessübungen und Feste der Gesellschaften sind, von den Gemeindebehörden geprüft, der

Landesverteidigungskommission einzureichen. Hier werden sie geprüft, und wer Profit machen wollte über den erlaubten Betrag, dem wird der Staatsbeitrag entzogen. Die eingezahlten Schützengelder werden so fast ganz als Preise wieder ausgezahlt, und jeder Schütze bekommt seine Gabe in baar. Er schiesst also um des Schiessens willen und erst in zweiter Linie um den Profit, und gleich die Gesellschaft. (Vergl. "Schiesstandsordnung" für Tirol und Vorarlberg vom 14. Mai 1874, und "Schiessordnung" vom 6. April 1882; ferner Ladschreiben für Festund Freischiessen.)

Bei uns könnte ähnliches dadurch erreicht werden, dass erstens der Staat die Neuerrichtung und Umänderung von Schiesständen finanziell stark unterstützt, und dass zweitens die kantonalen Schützenvereinigungen ein Kontroll- und Aufsichtsrecht über die Schiessveranstaltungen ihrer Sektionen in finanzieller Hinsicht erhalten, und den Grundsatz aufstellen, dass sich die Vereine aus Festen und Schiessübungen nur für ihre effektiven Auslagen bezahlt machen dürfen, und alles übrige an die Schützen verteilt werde. Schützenvereine, die dem Verband nicht angehören wollen, und ihre Feste wären zu boykottieren. Auf den kantonalen Grundlagen würde sich der Zusammenschluss auf eidgenössischem Boden durch den Schweizerischen Schützenverein im Lauf der Jahre von selbst finden.

Die bestehenden Grümpel- und Gabenschiessen sind beizubehalten, daneben sollen aber die Freischiessen oder Ehrenschiessen eingeführt werden. Behörden, Vereine, Private (Jubilare, Neugewählte, Hochzeitsleute etc. etc.) sollen bei festlichen Anlässen jeder Art, statt einen allgemeinen Trunk zu zahlen, oder eine ähnliche Leistung zu bieten, einer Schützengesellschaft den betreffenden Betrag zum Herausschiessen übermachen. Auf diese Weise kann das interne Schiesswesen einer Gesellschaft mit wenig Kosten ungemein belebt werden. (Vergl. die Ladschreiben von Tiroler Freischiessen.) An den Schützengesellschaften ist es, die geeigneten Fälle wahrzunehmen, und die eventuellen Spender auf die Gelegenheit zur Veranstaltung eines Ehrenschiessens aufmerksam zu machen. werden bei richtigem Vorgehen selten Misserfolg haben.

b. Hebung des ausserd ienstlichen
Militärschiessens. Dazu dienen: 1. Alljährliche obligatorische Schiessübungen der Gewehrtragenden aller Waffen,
die den Mann nichts kosten dürfen. Den Gesellschaften soll schon zu Beginn des Jahres ein
mutmasslicher Kredit ausgesetzt werden, so dass
sie gleich nach Beendigung der obligatorischen

Dabei sind die Prän
nungen zu verabfolgen
5. Die Subalte
die übrigen können
teilnehmen. Das kann
separat geschehen. A
sichtbar zu tragende
n un gen abzugeben.

Schiessübungen die sog. Staatsbeiträge an den Mann auszahlen können, und das missstimmende, viele Monate dauernde Warten auf ein paar Batzen aus einem geordneten, militärischen Schiessbetrieb wegfällt. Hier die Leistung und hier der Entgelt.

- 2. Damit der Schiessbetrieb einheitlich geregelt werde und diejenigen Gesellschaften, die keine geeigneten Schiessleitenden besitzen, nicht vernachlässigt werden, sind Schützen meisterkurse von Bundes wegen zu organisieren, ähnlich wie Turnlehrerkurse etc. In diesen Kursen ist nicht nur Belehrung über das Militärschiessen zu geben, sondern Mitteilung zu machen über alle Beobachtungen und Anregungen im Schiesswesen überhaupt. Die Kurse können den bestehenden Delegiertenversammlungen zeitlich und räumlich angeglielert werden, sind ihrem Wesen nach aber eine Sache für sich. Es ist notwendig, dass eine Zentralstelle (Kantonalvorstände, schweiz. Zentralvorstand etc.) eine Musterorganisation einer Schützengesellschaft aufstelle, ferner einheitliche Formulare ausgebe, an die sich alle Sektionen zu halten hätten.
- 3. Die Schiesskommissionen in bisheriger Weise sind beizubehalten. Jedoch sollen sie oder die Zentralstelle (Oberinstruktoren, Zentralschiesskommission, Schweizer. Schützensekretariat, Departementsbureau für Schiesswesen oder dergl.) alljährlich möglichst rasch die Schiessresultate der Sektionen bataillonsweise zusammenstellen und sie den Bataillonskommandanten unterbreiten. Diese. oder neu zu schaffende Bataillonsschiessoffiziere teilen die Resultate zusammengestellt den Kompagniekommandanten mit. So erhält der Kompagnieführer eine Kontrolle über die ausserdienstliche Leistung seiner Truppe. Beim nächsten Diensteintritt wird den Kompagnien in dienstlicher Form von den Schiessergebnissen Kenntnis gegeben; die Guten werden gelobt, die Lässigen getadelt. Der Mann lernt so fühlen, dass es seinen Führern nicht gleichgültig ist, was er in der Zivilzeit treibt, und sein Ehrgeiz wird angeregt.
- 4. Mit den Wiederholungskursen soll ein Einzel-Probeschiessen verbunden werden, wobei der Mann mit wenigen Schüssen zeigen kann, was er in der Zwischenzeit gelernt hat. Dabei sind die Prämien und Schiessauszeichnungen zu verabfolgen.
- 5. Die Subalternoffiziere müssen, die übrigen können an diesen Schiessübungen teilnehmen. Das kann mit der Mannschaft oder separat geschehen. An die Offiziere sind sichtbar zu tragende Schiessauszeich-nungen abzugeben.

- 6. Alle Schützenehren zeichen sollen nur auf die Dauer einer bestimmten Zeit (1, 2 Jahre etc.) verabfolgt werden, und stets neu erworben werden können. Alte Abzeichen sind abzunehmen. Dadurch wird die Existenz einer leistungsunfähigen Schützenaristokratie verunmöglicht. Mit dem Ruhm der Vergangenheit schlägt man keine Schlachten. Wer wirklich schiessen kann, wird sich so wie so regelmässig der Elite einreihen.
- 7. Die Bataillonskommandanten und die Kompagnieoffiziere sollen das Recht haben, den Schiessübungen der Vereine in ihrem Bataillons- bezw. Kompagnierayon beizuwohnen, um sich mit dem bisherigen Schiessoffizier in Verbindung zu setzen zwecks Beaufsichtigung, Auskunftserteilung etc. Die Kontrolle oder sogar die Leitung des militärischen Vereinsschiessens den betreffenden Bataillonsoffizieren zur Pflicht zu machen, ist aus örtlichen, und namentlich aus persönlichen und disziplinarischen Gründen nicht zweckmässig.

Als Folgerung aus den angeführten Vorschlägen, deren ausführliche und auch tiefere Begründung wegen Raummangel wegblieb, ergibt sich für die einzelnen Organe etwa folgendes Pflichtenheft:

Für die Schützengesellschaften: Einführung und Pflege des Knabenschiessens und des Jungschützentums; Veranstaltung von Freischiessen und Gabenschiessen; Anschluss an die kantonale oder eidgenössische Organisation.

Die Kantonalvereine oder Konkordatsverbände: Vereinheitlichung der Sektionsorganisation; Regelung und Beaufsichtigung des finanziellen Betriebs aller Schiessen und Feste im Sinne weitgehendster Bequemlichkeit für alle Schützen; Heranziehung aller Vereine an die Gesamtkorporation.

Der Staat (Kanton und Bund): Unterstützung oder Erstellung von Schiesstandbauten. Subventionierung der Bestrebungen zur Förderung des Jungschützentums in den Vereinen, Kadetten- und Vorunterrichtskorps. Unentgeltliche Abgabe von Munition und Scheiben für die obligatorischen Übungen. Verabfolgung rechtzeitig auszahlbarer Schiessprämien. Organisation und Subventionierung von Schützenmeisterkursen. Änderung der Vorschriften betr. militärische Schützenabzeichen etc. Schaffung einer verantwortlichen Zentralleitung für das Schützenwesen (neuer Zweig des Militärdepartements, oder divisionsweise den Kreisinstruktoren oder Kreisdirektoren zugeteilt) als Sammel- und Distributionsstelle für das ausserdienstliche Schiesswesen.

Die gemachten Vorschläge wollen die Frage der Reorganisation unseres Schiesswesens nicht

erschöpfend hehandeln; sie sollen nur ein Beitrag zu ihrer Lösung sein, die unserer Anschauung nach nur dann eine glückliche sein wird, wenn sie von unten und innen ausgeht.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Oberst Georg Favey in Morges, zur Zeit Oberetappen-Kommandant, wird zum Chef des Transportdienstes im Armeestabe, und Oberst Ernst Reichel von Bern, in Langenthal, zur Zeit Stabschef des Oberetappen-Kommandanten, zum Oberetappen-Kommandanten ernannt.

- Zum Leutnant der Feldartillerie Fahrkorporal Hans Markwalder in Bern; zum Leutnant der Gebirgsartillerie Wachtmeister Ernst Münster in Lausanne.
- (Basel-Stadt.) Es werden zu Leutnants der Feldartillerie ernannt: Rudolf Lüscher, Johann Probst, Wilhelm Schabelitz und Franz Tripet in Basel; zum Leutnant der Positionsartillerie Viktor Mertz in Basel.
- (Baselland.) Zu Infanterie-Leutnants wurden ernannt: August Börlin in Basel, Paul Flubacher in Basel, Martin Stohler in Basel, Walter Zeller in Oberwil.
- (Kanton Zürich.) Zu Leutnants wurden ernannt:
 a) der Feldartillerie: Karl Bühler in Winterthur, Hans
 Fierz in Zürich, Heinrich Bernhard in Winterthur,
 Heinrich Hotz in Aadorf, Alfred Sauter in Zürich;
 b) der Positionsartillerie: Robert Fierz in Zürich, Karl
 Laue in Balsthal, Alphons Daverio in Zürich.
- (Kanton Waadt.) Zu Leutnants wurden ernannt: a) der Infanterie: Ernest Fischer in Yverdon, 5/I; Charles Friedrich in Lausanne, 1/I; Georges Détraz in Paris, 9/II; Arnold Verrey in Lausanne, 9/III; Georges Payot in Lausanne, 2/I; Maurice Chaudet in Zürich, 3/I; Georges Isler in Lausanne, 4/III; Auguste Rapin in Lausanne, 3/IV; Oswald Widmer in Lausanne, 6/I; Edgar Junod in Lausanne, 5/IV; Georges Picot in Lausanne, 4/III: Samuel Humbert in Corcelles s./Concise, 5/II; Ami Pflüger in Lausanne, 1/III; Albert Blanc in Lausanne, 2/III; Eugène Matthey in Reverolle, 2/IV; Hermann Wirth in Neuhausen, 3/II; Charles Gaulis in Lausanne, 3/IV; Henri Jaccard in Ste.-Croix, 5/IV; Jules Delapraz in Lausanne, 7/1; Jules Crot in Savigny, 3/I; Louis Gorjat in Grandvaux, 2/I; b) der Schützen: Robert Mercier in Lausanne, 1/II; Henri Cherix in Gilly, 1/I; Théodore Chabloz in Châteaud'Oex, 1/IV.
- Zu Leutnants der Artillerie wurden ernannt: a) der Feldartillerie: Edmond Capt in Nyon, Batt. 5; Charles Braun in Lausanne, Batt. 6; René de Vallière in Lausanne, Batt. 6; Victor Exchaquet in Leysin, Batt. 3; b) der Positionsartillerie: Robert Morerod in Lausanne, Komp. 2.

Ausland.

Frankreich. Ein Tornisterkarren. In den Strassen von Tours wurde ein von den Manövern rückkehrendes Infanterie-Regiment gesehen, welches ein winziges Tryzikle, von einem Mann gelenkt, nach sich führte, auf dem 8 Tornister verladen waren. Dasselbe wurde von zwei Offizieren dieses Regiments erfunden und heisst "Roulesac"; es kann in 20 Sekunden zusammengesetzt und zerlegt werden, wiegt bloss 7,7 Kilogramm und funktioniert vollkommen auf allen Fahrwegen. So können 8 Tornister von Maroden oder Übermüdeten bei der Kompagnie nachgeführt werden, während die Leute bei der Einteilung bleiben. (Vedette.)